

**Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zur Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Hülza zur Ausweisung eines Sondergebietes -Beherbergungsbetrieb- im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;  
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**Stand: 19.02.2020**

<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Abt. Umweltschutz</b> <b>Dez. 31.1, 31.3 und 31.5</b> Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.01.2020</u></p> <p><b>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><b>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</b> Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><b>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> An den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes grenzt ein Gewässer dritter Ordnung (Gewässerkennzahl 42888314). Der Gewässerrandstreifen hat im Außenbereich eine Breite von 10,0 m gemessen ab der Böschungsoberkante (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Im Gewässerrandstreifen ist unter anderem die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind sowie die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, verboten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HWG). Der Gewässerrandstreifen in der vorliegenden Planung beträgt zum Teil nur 8,0 m. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist entsprechend anzupassen. Gegen die Beibehaltung des vorhandenen Weges zwischen dem Gebäude und dem Gewässer habe ich keine Bedenken. Die übrigen Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG sowie § 23 Abs. 2 HWG sind entsprechend zu beachten.</p>	<p><b>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dez. 31.1: Altlasten, Bodenschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b> Maßgebend für die Breite des Uferstrandstreifens ist nicht die Grenze des Flurstücks, sondern die Oberkante der Uferböschung. Diese ist gegenüber der Grenze der Gewässerparzelle zurückgesetzt, sodass auch in dem 8 m breiten ausgewiesenen Uferstreifen eine ausreichende Breite überwiegend gewährleistet ist. Dagegen ist der ausgewiesene 10 m breite Uferstreifen tatsächlich breiter anzunehmen, da er von der Gewässerparzelle aus gerechnet ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene und erforderliche Weg die mögliche Breite z. T. einschränkt. Da sich der Uferstreifen außerdem nicht im Außenbereich, sondern im beplanten Innenbereich befindet, ist durch die Ausweisung der Uferstrandstreifen ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet.</p>
--	---

<p>Sofern die zuvor ausgeführten Hinweise und Aufforderungen beachtet werden, bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p><b>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><b>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</b></p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p><b>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.02.2020</u></p> <p>Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt/Gemeinde Homberg-Hülsa bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Untere Denkmalschutzbehörde</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.02.2020</u></p> <p>Die Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme vom 01.10.2019:</p> <p>„Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Die aufgeführten textlichen Änderungen sind vorzunehmen.</p> <p><b>Textliche Änderung:</b> Zu Punkt <b>A Textliche Festsetzungen</b> muss unter der Nummer 4 (<b>Denkmalschutz</b>) folgende textliche Änderung vorgenommen werden: anstelle von „§ 20 Denkmalschutzgesetz“ muss hier „§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz“ eingefügt werden.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung wurde im Pkt. 4.1 der textlichen Festsetzungen vorgenommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.02.2020</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung: Es bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung zur Erweiterung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 im ST Hülse. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 29.10.2019, es werden keine weiteren Anregungen oder Hinweise gegeben.</p>	
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.02.2020</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „SO Rüstzeitheim“ keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Das Grundstück liegt in der Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage WSG-ID 634-032 (TB IX Remsfeld) des Wasserverbandes Gruppenwasserverwerk Fritzlar Homberg. Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In den textlichen Festsetzungen befindet sich unter Pkt. 4 ein Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 Straßenverkehrsbehörde</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.01.2020</u></p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.01.2020</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"</u> wird besonders</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

hingewiesen.

- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das **DVGW-Arbeitsblatt W 405**.  
Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.  
Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löszeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt
  - in Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min,
- Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.
  - Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. **Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.** Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen i. d. R. nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein.
- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind.  
Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen

<p>muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.</li> <li>• Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.</li> </ul>	
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 53.3 - Öffentliche Hygiene</b> Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.02.2020</u></p> <p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung</b> Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.01.2020</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.01.2020 sowie die im Internet abrufbaren Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die 1. Änderung zur Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Hülse in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung</b> Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.02.2020</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Denkmalpflege Hessen</b></p>	

<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> Ketzerbach 10 35097 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.01.2020</u></p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)</b> Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.02.2020</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EnergieNetz Mitte</b> Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.01.2020</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09. Januar 2020 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. für den Stadtteil Hülsa bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.01.2020</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich <b>keine</b> Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Vodafone Hessen GmbH Co. KG</b></p> <p><b>Unitymedia Hessen GmbH</b> Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.02.2020</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer (EG-4465) an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung</b> Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.02.2020</u></p> <p>Wir haben die o. g. Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald</b> Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.02.2020</u></p> <p>Zu den o. g. Planungen der Kreisstadt Homberg (Efze) haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf</b> Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.01.2020</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Information über die öffentliche Auslegung des o. a. Bebauungsplans. Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>